

SchKG

Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

3. Auflage

Helbing Lichtenhahn

Felix C. Meier-Dieterle

Vor Art. 271–281 1399

I. Zweck

Der Arrest bezweckt allein, den Erfolg einer schon eingeleiteten oder erst noch bevorstehenden Vollstreckung, in der die Voraussetzungen einer provisorischen oder definitiven Pfändung oder einer Aufnahme eines Güterverzeichnisses noch nicht gegeben sind, durch sofortige Beschränkung der Verfügungsbefugnis des Schuldners zu sichern. Der Arrest stellt damit eine vorsorgliche Massnahme mit einer Sicherungsfunktion dar (BGE 133 III 589 E. 1; 135 III 232 E. 1.2; BGE, 28.8.2012, 5A_508/2012 = Pra 2013 Nr. 56). Dem gegenüber zielt die paulianische Anfechtungsklage gem. Art. 285 ff. darauf ab, bereits entzogenes Vermögen der Vollstreckung wieder beizubringen.

Der Arrest ist eine Institution des Bundes-Vollstreckungsrechtes und dient einzig der Sicherung von Geldforderungen bzw. -sicherheitsleistungen (Art. 38; OGer ZH, 13.12.1990, ZR 1990 Nr. 113, E. 2b). Kantonale vorsorgliche Massnahmen zur Sicherstellung von Geldforderungen sind bundesrechtswidrig.

II. Verfahren

Der Arrest wird vom Gericht am Betreibungsort oder am Ort der Vermögensgegenstände bewilligt. Gegen den (positiven) Entscheid des Gerichts kann der Schuldner oder der Dritte Einsprache erheben (Einspracheverfahren, Art. 278 Abs. 1). Der Einspracheentscheid kann an das obere kant. Gericht weitergezogen werden (Weiterziehungsverfahren, Art. 278 Abs. 3). Sobald

der vom Gericht bewilligte Arrest rechtskräftig wird, endet das Arrestbewilligungsverfahren. Wird das Arrestbegehren abgewiesen, kann sich der Gläubiger mit Beschwerde dagegen wehren (Art. 309 lit. b Ziff. 6 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO; MEIER-DIETERLE, Übersicht).

- 4 Das Gericht beauftragt das Betreibungsamt mit dem Vollzug des Arrestes und leitet auf diese Weise das **Arrestvollzugsverfahren** ein. Der Vollzug wird sinngemäss nach den Bestimmungen über die Pfändung durchgeführt (Art. 275). Verfügungen des Betreibungsamtes sind gem. Art. 17 mit Beschwerde anfechtbar.
- 5 Der Gläubiger hat für die Arrestbewilligung im Wesentlichen eine Forderung, einen Arrestgrund und Vermögensgegenstände des Schuldners glaubhaft zu machen (Art. 271 f.). Mittels **Durchgriff** können ausnahmsweise Vermögensgegenstände von Drittpersonen arrestiert werden. Erheben Dritte Ansprüche auf arrestierte Vermögensgegenstände, wird darüber im Einspracheverfahren oder im Widerspruchsverfahren entschieden (Art. 106 ff.).
- 6 Die Glaubhaftmachung von Vermögensgegenständen genügt der Gattung nach (**Gattungsarrest**). Verpönt sind demgegenüber **Sucharreste**, bei denen nicht die geringsten Hinweise über das tatsächliche Vorhandensein von Vermögensgegenständen bestehen. Die Bezeichnung der Vermögensgegenstände der Gattung nach, d. h. die Bezeichnung der zu arrestierenden Gegenstände in Verbindung mit der genauen Angabe der Örtlichkeit, wo sie sich befinden, oder der Person, die sie in Gewahrsam hat, genügt.
- 7 Werden Forderungen des Schuldners z.B. gegenüber seiner Bank in der Schweiz arrestiert, spricht man von Forderungen gegenüber einem **Drittschuldner** (Schuldner des Arrestschuldners). Dieser bzw. die ihm gegenüber bestehenden Forderungen des Schuldners sind vom (Arrest-)Gläubiger bzw. (Arrest-)Schuldner bzw. der Arrestforderung abzugrenzen.
- 8 Besteht die Gefahr, dass der Schuldner oder der Dritte wegen einem ungerechtfertigten Arrest einen Schaden erleidet, kann der Gläubiger bereits im Arrestbewilligungs- oder später in einem separaten Arrestkautionsverfahren zur Hinterlegung einer **Arrestkaution** beim Gericht verpflichtet werden (Sicherheitsleistung, Art. 273). Die Arrestkaution ist von der Sicherheitsleistung gem. Art. 277 zu unterscheiden, die der Schuldner leisten kann, damit ihm die Arrestgegenstände zur freien Verfügung überlassen werden.
- 9 Da der Arrest nur eine Sicherungsfunktion hat, muss der Gläubiger den Arrest nach der Arrestbewilligung durch Betreibung, provisorische oder definitive Rechtsöffnung oder ordentliche Klage jeweils unter Einhaltung von kurzen zehntägigen Fristen prosequieren und damit den Bestand seiner glaubhaft gemachten Forderung (im jeweiligen Verfahren) rechtsgenügend nachweisen

(Art. 279). Die **Prosequierung** kann bzw. muss dabei an einem anderen Gericht als dem Arrestgericht oder vor einem Schiedsgericht stattfinden.

Erleidet der Schuldner oder ein Dritter durch einen ungerechtfertigten Arrest einen **Schaden**, wird der Gläubiger schadenersatzpflichtig. Eine Schadenersatzpflicht wird in einem separaten ordentlichen Zivilprozess beurteilt (Art. 273). 10

III. Gesetzesänderungen

Bei der Würdigung der Literatur und Judikatur ist zu berücksichtigen, dass das SchKG per 1. 1. 1997 in wesentlichen Punkten geändert wurde. Dies betrifft insb. den Ausländerarrest (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4) und das Einspracheverfahren (Art. 278). Am 1. 1. 2007 ist sodann das BGG in Kraft getreten (Art. 279). 11

Die Einführung der Schweizerischen ZPO und die Revision des LugÜ per 1. 1. 2011 haben das Arrestrecht «revolutioniert». Das Arrestgericht ist zuständig zur Arrestierung von Vermögenswerten des Schuldners in der ganzen Schweiz (schweizweite Kompetenz, Art. 271 Abs. 1). Ein Arrestbegehren kann sodann alternativ zum Ort der Vermögensgegenstände an jedem Betreibungsort gestellt werden (örtliche Zuständigkeit, Art. 272 Abs. 1). Jeder definitive Rechtsöffnungstitel, insb. ein vollstreckbarer Entscheid eines schweizerischen Gerichts gegen einen Schuldner in der Schweiz, berechtigt zu einem Arrest (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6). Die bisherigen kant. Verfahren richten sich nach der ZPO (Art. 309 lit. b Ziff. 6 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO). Vgl. für eine Übersicht zu allen Gesetzesrevisionen ab 1. 1. 1997 MEIER-DIETERLE/KELLER, ZZZ 2023, 146 ff. 11a

Per 1. 1. 2025 sind verschiedene Änderungen der ZPO mit direkten Auswirkungen auf Arrest-/Beschwerdeverfahren in Kraft getreten (vgl. u. a. Komm. zu Art. 17, 20a, 31, 32, 56, 159 ff.; Art. 53 ZPO, 142 ZPO, 145 ZPO, 239 ZPO, 315 ZPO, 336 ZPO, 407f ZPO). 11b